

4. Teil: Weitere Bemerkungen zur Totalrevision

23. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

A. Allgemeines

§ 1 Begriffe

Der Geltungsbereich des Gesetzes wird hier klar festgelegt. Ausserdem werden die Begriffe "Staat" und "Mitarbeitende" definiert. Neben dem Kanton, den Gemeinden werden neu auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme der Kantonalbank, der Pensionskasse und den Landeskirchen) dem Haftungsgesetz unterstellt (siehe oben Ziffern 6 und 7).

§ 2 Anzuwendendes Recht

Hier wird verdeutlicht, dass Haftungsregeln in einem Bundesgesetz oder einem anderen kantonalen Gesetz dem kantonalen Haftungsgesetz vorgehen, das Haftungsgesetz ist also nur subsidiär anwendbar (siehe oben Ziffer 3.2).

Mit dem Generalverweis auf das Schweizerische Obligationenrecht kommen praxiserprobte Bestimmungen des Privatrechts ergänzend zur Anwendung. Bei der Behandlung der Fälle kann dadurch auf eine umfangreiche (Gerichts-) Praxis zurückgegriffen werden. Zudem verringert sich die Anzahl der Bestimmungen im Haftungsgesetz sehr stark (siehe oben Ziffer 9.4).

Soweit der Staat privatrechtlich handelt, kommen die privatrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung (siehe oben Ziffern 3.2 und 8.1.3).

B. Haftung des Staates

§ 3 Grundsätze

Die ausschliessliche Staatshaftung entspricht dem Haftungsprinzip in allen Kantonen und dem Bund. Eine direkte Haftung der Mitarbeitenden gegenüber geschädigten Personen besteht nicht mehr. In § 3 HG werden auch die Voraussetzungen für die Kausalhaftung des Staates festgelegt: Vorliegen eines Schaden; Rechtswidrigkeit; amtliche Tätigkeit; adäquater Kausalzusammenhang (siehe oben Ziffer 9).

Die zusätzliche Voraussetzung (vorsätzliches Handeln) bei einer Abänderung einer Verfügung im Rechtsmittelverfahren ist sinnvoll, da ja der rechtmässige Zustand wieder hergestellt wird. Die rekurrierende Person erhält ihre Rechte zugesprochen. Bei unrichtigen Auskünften haftet der Staat nur, wenn ein Verschulden vorliegt. Eine Kausalhaftung würde die Tätigkeit des Staates sehr stark hemmen.

§ 4 Genugtuung

Das Gesetz konkretisiert die Genugtuungsregelung der Kantonsverfassung (§ 13 Abs. 3 KV), indem ergänzend die zivilrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen. Dies ist insbesondere für die Bemessung der Genugtuung wichtig. (siehe oben Ziffer 10).

§ 5 Herabsetzungsgründe und Haftungsausschluss

Zur Verdeutlichung der Rechtslage werden die wichtigsten Gründe für die Herabsetzung und den Ausschluss der Haftung erwähnt.

Der Staat haftet zudem nicht, wenn zumutbare Rechtsmittel nicht ergriffen wurden. Damit wird verhindert, dass via Haftungsklage die Rechtsmittelfristen des ordentlichen Rechtsschutzes umgangen werden (siehe oben Ziffer 11).

§ 6 Haftung für rechtmässiges Handeln des Staates

Die in der Verfassung eher allgemein formulierte Haftung für rechtmässiges Handeln wird konkretisiert. In den Tätigkeitsbereichen, die auch Privaten offen stehen, lässt sich eine Haftung des Staates für rechtmässige Handlungen nicht rechtfertigen, deshalb wird sie auf hoheitliche Tätigkeiten beschränkt.

Die anderen Ausschlussgründe entsprechen im Wesentlichen denjenigen für Haftung bei rechtswidrigem Handeln (siehe oben Ziffer 12).

§ 7 Verfahren

Das Verwaltungsgericht beurteilt Haftungsforderungen von Privaten gegen den Staat. Da wohl regelmässig die Frage der Rechtmässigkeit staatlichen Handelns im Zentrum steht, sollen diese Fälle durch ein mit dieser Materie vertrautes Gericht beurteilt werden. Der Hinweis auf die Forderungsanmeldung soll unnötige Gerichtsfälle verhindern und den Parteien ermöglichen, eine gütliche Einigung zu finden (siehe oben Ziffer 13.1).

§ 8 Mehrere Gemeinwesen

Die Zuständigkeit eines Gemeinwesens soll für die geschädigte Person möglichst einfach geregelt werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung kann diesem Anspruch am weitesten genügt werden (siehe oben Ziffer 13.4).

§ 9 Prüfungsbefugnis bei formeller Rechtskraft

Für die Überprüfung rechtskräftiger Verfügungen besteht die Möglichkeit, ein Wiedererwägungsgesuch zu stellen. Es soll daher nicht eine zusätzliche Beschwerdemöglichkeit via Haftungsklage eingeführt werden (siehe oben Ziffer 13.5).

§ 10 Verjährung

Für Forderungen gegen den Staat sind die Verjährungsvorschriften gemäss OR anwendbar: Der Anspruch verjährt ein Jahr nach Kenntnisnahme des Schadens. Zugleich gilt eine absolute Frist von zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlung an gerechnet. Bei einer Anmeldung der Forderung wird die Verjährung für die Dauer der Einigungsverhandlungen unterbrochen; längstens aber 6 Monate.

C. Haftung und Schadloshaltung der Mitarbeitenden

§ 11 Direkter Schaden (Eigenschadenforderung)

Haben Mitarbeitende dem Staat einen Schaden verursacht, haften sie dafür, wenn sie den Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Im Gegensatz zur

Kausalhaftung des Staates besteht für Mitarbeitende eine Verschuldenshaftung (siehe oben Ziffer 14).

§ 12 Rückgriff bei Schädigung Dritter (Rückgriffsforderung)

Die Voraussetzungen von § 11 gelten auch bei Schädigungen Dritter (siehe oben Ziffer 14).

§ 13 Gemeinsame Schadensverursachung

Bei grobfahrlässiger Schadensverursachung haften die Mitarbeitenden nur nach Massgabe ihres Verschuldens. Wurde der Schaden vorsätzlich verursacht, gilt die für die Mitarbeitenden strengere solidarische Haftung (siehe oben Ziffer 15).

§ 14 Haftungsausschluss bei Behördenbeschlüssen

Mitarbeitende sind nur haftbar, wenn sie einen Schaden verschuldet haben. Die Bestimmung hält diese persönliche Haftbarkeit resp. den Haftungsausschluss für Behördenmitglieder zur Verdeutlichung der Rechtslage fest (siehe oben Ziffer 16).

§ 15 Schadloshaltung der persönlich haftenden Mitarbeitenden

Mitarbeitende können aufgrund Bundesrechts persönlich haften. Damit sie mit anderen Mitarbeitenden gleichgestellt sind, können sie sich beim Staat schadlos halten, wenn sie leicht fahrlässig gehandelt haben (siehe oben Ziffer 17 und 18).

§ 16 Haftung nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

Diese Bestimmung verdeutlicht die bestehende Rechtslage (siehe oben Ziffer 19).

§ 17 Verrechnung

Diese Bestimmung verdeutlicht die bestehende Rechtslage (siehe oben Ziffer 20).

§ 18 Verjährung

Die besondere Verjährungsregelung für Rückgriffsforderungen ermöglicht es, zuerst die Verhandlungen mit geschädigten Dritten abzuschliessen, bevor ein allfälliger Rückgriff auf Mitarbeitende geprüft werden muss (siehe oben Ziffer 21).

§ 19 Verfahren

Die Zuständigkeit der Anstellungs- oder Wahlbehörde bei Haftungsfällen widerspiegelt die personalrechtlichen Kompetenzgrundsätze. Bei vom Volk gewählten "Mitarbeitenden" müssen spezielle Zuständigkeitsregeln aufgestellt werden (siehe oben Ziffer 22).

§ 20 Prüfungsbefugnis bei Rückgriffsforderungen

Die zuständige Instanz ist an das Urteil des Zivilgerichts zur Entschädigung Dritter nicht gebunden. Es kann grundsätzlich in freier Würdigung über die Forderungen gegenüber Mitarbeitenden entscheiden.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmung

Die neuen Bestimmungen sind für die Beurteilung von Schäden anwendbar, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind.

§ 22 - 26 Änderung bisherigen Rechts

Aufgrund der Namensänderung des Gesetzes sind Personal-, Gemeinde-, Polizei- und Einführungsgesetz ZGB entsprechend zu ändern. Weil das Kantonsgericht für die Beurteilung von Haftungsforderungen zuständig ist (bisher Bezirksgericht), muss die Verwaltungsprozessordnung angepasst werden.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das bisherige VG wird aufgehoben.

§ 28 In-Kraft-Treten

Dieser Paragraph enthält die übliche Bestimmung zum In-Kraft-Treten eines Gesetzes.